

S a t z u n g
über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde Grävenwiesbach

„Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 671, 686) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach, in ihrer Sitzung am 19. Juli 2005, zuletzt geändert am 26.06.2007, nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Grävenwiesbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgabe

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Einschulungsalter offen.
- (2) Wenn nicht genügend Plätze vorhanden sind, haben die ältesten Kinder bei der Aufnahme Vorrecht. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei einer Auslastung der Kapazität in einer Einrichtung, den Platz für eine andere Einrichtung zu zuteilen. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (3) Wenn die amtliche festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die einer Sonderbetreuung bedürfen, werden im Einzelfalle im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin, dem Dezerenten und den Erziehungsberechtigten probeweise aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

- (5) In die Familiengruppe werden in der Regel Krippenkinder vom vollendeten 18. Lebensmonat an bis zum 35. Lebensmonat, nach frei vorhandenen Kapazitäten aufgenommen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Grävenwiesbach** ist wie folgt geöffnet:

Ganztagsbetreuung

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 17:00 Uhr

Modullösung Ganztagsbetreuung

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 13:00 Uhr
und zusätzlich an 3 Tagen bis 17:00 Uhr

Vor- und Nachmittagsbetreuung

Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

Erweiterte Halbtagsbetreuung

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Hundstadt** ist wie folgt geöffnet:

Erweiterte Halbtagsbetreuung

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

Familiengruppe

Montags bis Freitag 07:30 Uhr – 14:00 Uhr

Die gemeindlichen Kindergärten in den Ortsteilen **Laubach** und **Mönstadt** sind wie folgt geöffnet:

Erweiterte Halbtagsbetreuung

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

Zukaufsstunden

Ungeachtet des gewählten Betreuungsmodells (außer Ganztagsbetreuung) besteht die Möglichkeit im Rahmen der Platzverfügbarkeit mit Zukaufsstunden kurzfristig und vorübergehend ein anderes Betreuungsmodell zu wählen. Die Anmeldung ist direkt bei der Kindergartenleitung vorzunehmen. Es besteht nur für volle Stunden diese Zukaufsmöglichkeit, in den in der Einrichtung zur Verfügung stehenden längstmöglichen Öffnungszeiten der Einrichtung.

- (2) Die Festlegung der Betreuungszeiten nach Absatz 1 in den einzelnen Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach regelt der Gemeindevorstand.

- (3) In den für Hessen festgelegten Sommer- und Weihnachtsferien wird jeder Kindergarten geschlossen.
- a) In den Sommerferien der ungeraden Jahren erfolgt die Schließung in den ersten drei Wochen in den Kindergärten der Ortsteile Hundstadt, Laubach und Mönstadt und in den letzten drei Wochen im Kindergarten des Ortsteiles Grävenwiesbach. In geraden Jahren erfolgt die Schließung in den ersten drei Wochen im Kindergarten des Ortsteiles Grävenwiesbach und in den letzten drei Wochen in den Kindergärten der Ortsteile Hundstadt, Laubach und Mönstadt. Bei Bedarf werden die Kinder in den anderen Einrichtungen (je nach Platzverfügbarkeit) mit betreut, zu den dort angebotenen Betreuungszeiten. Der Transport ist eigenverantwortlich durchzuführen.
 - b) In den Weihnachtsferien werden alle Kindergärten für zwei Wochen geschlossen. Die Schließungszeiten werden den Eltern mindestens 6 Wochen vorher mitgeteilt. Eine Notgruppe wird hier nicht eingerichtet.
 - c) Weiterhin sind alle Kindergärten im Rahmen von Brückentagen geschlossen. Die in Frage kommenden Tage werden rechtzeitig vom Gemeindevorstand mitgeteilt. Eine Notgruppe wird eingerichtet.
 - d) Weiterhin kann der Gemeindevorstand in bestimmten Fällen eine oder mehrere Einrichtungen (z.B. Ansteckungsgefahr, bauliche Maßnahmen) schließen. Diese Zeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ob in diesen Fällen Notgruppen eingerichtet werden entscheidet ebenfalls der Gemeindevorstand.
 - e) Entsprechende Bekanntmachungen werden im "Usinger Anzeiger" und durch Aushang in den Kindergärten veröffentlicht.
- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, können die Kindergärten an diesen Tagen geschlossen werden. Für Notfälle steht ein Notdienst an einem Standort zur Verfügung.
- (5) Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung für ein Kind muss spätestens 2 Monate vor Beginn des neuen Kindergartenjahres vorliegen. In der Regel soll die Aufnahme zu Beginn eines Kindergartenjahres erfolgen. Der Beginn des Kindergartenjahres (12 Monate) wird vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt und mittels Aushang in den Kindergärten entsprechend bekannt gemacht. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Anmeldung vorliegen, kann es bei der Aufnahme in dem Kindergarten zu Verzögerungen kommen. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in dem Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierüber ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses -nicht älter als 2 Wochen- am Tag der Aufnahme in dem Kindergarten Nachweis zu führen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und einem persönlichen Gespräch mit der Kindergartenleiterin. Die Aufnahme beginnt immer zum Monatsersten.

Im Zeitraum der Ferien erfolgt die Aufnahme ebenfalls zum ersten des Kalendermonates in dem der Kindergarten seinen Betrieb wieder aufnimmt.

Die Anmeldung eines Kindes gilt grundsätzlich für die Dauer des Kindergartenjahres. Wird das Kind zu einem späteren Termin angemeldet, als dem Beginn des Kindergartenjahres, so gilt der Zeitraum für den Rest des Kindergartenjahres als verbindlich.

Der oder die Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung verbindlich den Termin des gewünschten Betreuungsbegins. **Mit der Zusage des Betreuungsplatzes ist sodann auch die Zahlung der Gebühr ab dem gewünschten Termin bis zum Ende des Kindergartenjahres verbunden.**

Die Rücknahme der Anmeldung ganz oder für einen späteren Termin wird nur aus wichtigem Grund akzeptiert. Darunter fällt beispielsweise ein Wohnortwechsel oder die nicht Verfügbarkeit eines Platzes in der gewünschten Einrichtung. Nicht akzeptiert wird dagegen, dass das Kind noch nicht sauber ist.

- (3) Bei der Aufnahme der Krippenkinder (18. bis 35. Lebensmonat) für die Familiengruppe gilt als zusätzliches Kriterium das Datum des Eingangsstempels auf dem Anmeldeformular.
- (4) Nach Absprache zwischen den betreffenden Erziehungsberechtigten und Zustimmung der Kindergartenleitung kann ein Platz in der Familiengruppe mit einer Zweifünftel/Dreifünftel-Regelung an ein anderes Kind abgetreten werden. Bei dieser Entscheidung sind pädagogische und aufsichtsrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Mindestdauer einer solch o. g. Absprache beträgt 6 Monate.
Ein Rechtsanspruch auf diese Platzteilung besteht allerdings nicht.

Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die tägliche Betreuungszeit, den Zeitraum und die finanzielle Abwicklung der Zweifünftel/Dreifünftel-Regelung ist zwischen den Erziehungsberechtigten zu treffen und der Gemeinde Grävenwiesbach vorzulegen.

Wird diese Vereinbarung von einem Teil der Erziehungsberechtigten gekündigt oder erlischt sie durch Zeitablauf, besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Teilung eines solchen Platzes, sofern kein anderes Kind den freien Teilungsplatz übernimmt.

- (5) Mit der Anmeldung erkennen der oder die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach an.
- (6) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Zur Gewährleistung einer geregelten Kindergartenarbeit wird erwartet, dass die Kinder regelmäßig den Kindergarten besuchen. Bis 09:00 Uhr sollten die Kinder spätestens in der Einrichtung eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab.

- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in dem Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Anders lautende Einzelfallregelungen werden in Absprache mit den Erziehungsberechtigten getroffen. Die Erziehungsberechtigten geben eine entsprechende schriftliche Erklärung ab.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten bei dem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Leitung des Kindergartens verpflichtet. Nach Genesung des Kindergartenkindes darf der Kindergarten wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleiterin gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung ist in Fällen meldepflichtiger Krankheiten (Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung) der Kinder verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt sowie den Träger der Einrichtungen unverzüglich zu unterrichten und die entsprechenden Weisungen zu befolgen.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals über die in der Einrichtung untergebrachten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zum Kindergarten bzw. Bushaltestelle. Hier obliegt die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder allein den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.
- (3) Beim Transport mit dem Kindergartenbus beginnt die Aufsichtspflicht beim Einsteigen auf der Fahrt zum Kindergarten und endet beim Verlassen des Fahrzeuges von der Heimfahrt.

§ 9 Versicherung

- (1) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

- (2) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- (4) Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz für mitgebrachte Gegenstände (z. B. Fahrräder, Roller, Spielsachen etc.).

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben (vgl. § 1 Ziff. (1) der Gebührensatzung).

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen können grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorgenommen werden.
Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.
In Ausnahmefällen kann nach Ermessen des Gemeindevorstandes, aufgrund der von den Erziehungsberechtigten darzulegenden wichtigen Gründen, eine vorherige Abmeldung während des Kindergartenjahres zulässig sein (Bsp.: Wohnortwechsel). Kein wichtiger Grund ist beispielsweise die bevorstehende Einschulung eines Kindes, für eine Abmeldung vor Ende des Kindergartenjahres oder vor Beginn des Schulbesuches.
- (2) Ummeldungen (Änderung der Betreuungszeit oder Änderung der Einrichtung) innerhalb der Gemeinde Grävenwiesbach sind, sofern der gewünschte Platz zur Verfügung steht, jeweils zum nächsten Monatsersten möglich.
- (3) Bei Fristversäumnissen ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung bzw. ist das Kind nicht kindergartenfähig, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand nach einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Kindergartenleitung, der Gruppenleitung, der Fachaufsicht, auf Wunsch der Elternbeirat des Kindergartens und den Eltern des betroffenen Kindes. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdatum aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßige Abwicklung erforderlichen Daten;

b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen;

Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hess. Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.09.2007 in Kraft.